



**2023/2104(INL)**

22.1.2024

# **ENTWURF EINES BERICHTS**

über das ständige Verfahren für die Zuweisung von Sitzen im Europäischen  
Parlament  
(2023/2104(INL))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Ana Collado Jiménez, Niklas Nienäß

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
ANLAGE ZU DEM ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG .....	9

# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## zu dem ständigen Verfahren für die Zuweisung von Sitzen im Europäischen Parlament (2023/2104(INL))

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,
  - gestützt auf Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2018 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2017/2054(INL) – 2017/0900(NLE)),
  - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 15. Juni 2023 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und seine legislative Entschließung vom 13. September 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (00013/2023 – C9-0319/2023 – 2023/0900(NLE)),
  - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments,
  - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments („Entschließung vom 3. Mai 2022 zur Reform des Wahlrechts der Europäischen Union“),
  - unter Hinweis auf den von der Venedig-Kommission des Europarats ausgearbeiteten Verhaltenskodex für Wahlen,
  - gestützt auf die Artikel 46, 54 und 90 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0000/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament das einzige Organ der Union ist, in dem die Bürger direkt vertreten sind; in der Erwägung, dass die begründete Erwartung der Bürger, in diesem Organ gerecht vertreten zu sein, eine Frage der demokratischen Legitimität ist;
- B. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammensetzt;

- C. in der Erwägung, dass in Artikel 14 Absatz 2 ein besonderes Gesetzgebungsverfahren für den Erlass des Beschlusses über die Zusammensetzung des Parlaments festgelegt ist; in der Erwägung, dass das Parlament das Initiativrecht für einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hat, während der Europäische Rat einstimmig und nach Zustimmung des Parlaments beschließt; in der Erwägung, dass die Organe bislang keine detaillierten Modalitäten für die Anwendung dieses besonderen Gesetzgebungsverfahrens vereinbart haben;
- D. in der Erwägung, dass bei der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments die Kriterien nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union erfüllt werden müssen, wonach die Anzahl der Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger 750 zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten darf, die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten sind und kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält;
- E. in der Erwägung, dass sich die Berechnung der Anzahl der Sitze je Mitgliedstaat auf Daten von Eurostat zur Wohnbevölkerung dieser Mitgliedstaaten stützt, die anhand einer in der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Methode erhoben werden; in der Erwägung, dass mobile EU-Bürger in die Berechnung miteinbezogen werden;
- F. in der Erwägung, dass der Europäische Rat das Parlament wiederholt aufgefordert hat, ein objektives, faires, dauerhaftes und transparentes Verfahren für die Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament vorzuschlagen; in der Erwägung, dass das Parlament trotz der Auseinandersetzung mit der Angelegenheit bisher keinen Vorschlag für ein solches Zuweisungsverfahren vorgelegt hat; in der Erwägung, dass das Parlament insofern erneut aufgefordert wurde, einen Vorschlag vorzulegen, als der Beschluss (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments vorsieht, dass das Europäische Parlament bis Ende 2026 und im Vorfeld des Vorschlags über seine Zusammensetzung eine objektive, faire, dauerhafte und transparente Methode für die Sitzzuweisung vorschlägt, mit der der Grundsatz der degressiven Proportionalität umgesetzt wird, und zwar unbeschadet der in den Verträgen verankerten Vorrechte der Organe; in der Erwägung, dass in dem Beschluss des Europäischen Rates ferner festgelegt ist, dass unter Berücksichtigung der Auswirkungen möglicher künftiger Entwicklungen eine solche Methode eine zukunftsfähige Höchstzahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments sicherstellen sollte;
- G. in der Erwägung, dass mit dem Beschluss (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments die Zahl der Mitglieder des Parlaments für die Wahlperiode 2024-2029 von 705 auf 720 erhöht wird; in der Erwägung, dass im Vertrag derzeit eine Obergrenze von 751 Mitgliedern festgelegt ist; in der Erwägung, dass die derzeitige Lösung, die genutzt wird, um Sitzverluste einzelner Mitgliedstaaten zu vermeiden, und die darin besteht, die verbleibende Reserve an Sitzen heranzuziehen, bis die Obergrenze erreicht ist, weder zukunftsfähig ist noch zu einer gerechteren Sitzverteilung beiträgt; in der Erwägung, dass diese Situation deutlich macht, dass eine Einigung über eine objektive, faire, dauerhafte und transparente Methode für die Sitzzuweisung erzielt werden muss;

- H. in der Erwägung, dass – in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 EUV – das Parlament vorgeschlagen und der Europäische Rat zugestimmt hat, dass die folgenden Grundsätze eingehalten werden:
- Die Gesamtzahl der Sitze im Europäischen Parlament darf 750 Sitze zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten.
  - Die Zuweisung der Sitze an die Mitgliedstaaten erfolgt degressiv proportional mit einer Mindestschwelle von sechs Sitzen und einer Höchstschwelle von 96 Sitzen pro Mitgliedstaat, wobei die jeweilige Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten so genau wie möglich widerzuspiegeln ist.
  - Der Begriff der „degressiven Proportionalität“ ist wie folgt definiert: Das Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und der Zahl der Sitze eines jeden Mitgliedstaats vor dem Auf- oder Abrunden zur nächsten ganzen Zahl variiert in Bezug auf seine jeweilige Bevölkerungszahl derart, dass jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat mehr Bürgerinnen und Bürger vertritt als jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsärmeren Mitgliedstaat, und umgekehrt derart, dass ein Mitgliedstaat Anspruch auf umso mehr Sitze im Europäischen Parlament hat, je bevölkerungsreicher er ist..
  - Bei der Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament ist den demografischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
- I. in der Erwägung, dass eine künftige Methode für die Sitzzuweisung zusätzlich zu diesen Grundsätzen objektiv und transparent sein sollte, was die verfahrensbezogene Anwendung und die verwendeten Daten anbelangt, und dass sie im Hinblick auf die Stimmgleichheit fair und – unabhängig von Schwankungen hinsichtlich der Bevölkerungszahlen der Mitgliedstaaten, der Anzahl der Mitgliedstaaten und der Gesamtzahl der Sitze des Europäischen Parlaments – dauerhaft anwendbar sein sollte;
- J. in der Erwägung, dass sichergestellt werden muss, dass die Zuweisungsmethode flexibel genug ist, um künftigen EU-Erweiterungen und möglichen Änderungen des geltenden Unionsrechts und insbesondere der Verträge oder des Wahlrechts der Europäischen Union Rechnung zu tragen;
1. betont, dass ein Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments Voraussetzung für die Abhaltung von Wahlen zum Europäischen Parlament ist; betont, dass diese Wahlen im Einklang mit den Leitlinien der Venedig-Kommission frei, allgemein, gleich, unmittelbar und geheim sein sollten;
  2. begrüßt, dass das Parlament im Wege des Beschlusses (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates beauftragt wurde, unbeschadet der in den Verträgen verankerten Vorrechte der Organe eine objektive, faire, dauerhafte und transparente Methode für die Sitzzuweisung vorzuschlagen, mit der der Grundsatz der degressiven Proportionalität umgesetzt wird;
  3. weist darauf hin, dass die Anforderungen aus dem Vertrag zusammen mit den

politischen Gegebenheiten zu Ad-hoc-Vereinbarungen über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für jede Wahlperiode geführt haben; stellt fest, dass die Politisierung darauf zurückzuführen ist, dass jeder Mitgliedstaat bestrebt ist, absolut oder relativ gesehen so wenige Sitze wie möglich zu verlieren und so viele Sitze wie möglich dazuzugewinnen; betont, dass in den letzten beiden Beschlüssen über die Sitzzuweisung Sitze zugewiesen wurden, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU verfügbar wurden; hebt hervor, dass diese Strategie auf lange Sicht nicht zukunftsfähig ist, da der Vertrag eine Begrenzung auf höchstens 751 Sitze vorsieht und eine politische Lösung möglicherweise eine verzerrende Wirkung entfaltet, wodurch eine Einigung über eine gerechte Zuweisung in der Zukunft erschwert wird;

4. betont, dass eine Methode für die Sitzzuweisung ein großes Potenzial mit Blick darauf birgt, in Zukunft ein ständiges Verfahren für eine objektive, faire, dauerhafte und transparente Zuweisung der Sitze des Europäischen Parlaments bereitzustellen;
5. betont, dass bei der Wahl der am besten geeigneten Formel objektiven und faktengestützten Kriterien Vorrang eingeräumt werden muss; ist ferner der Ansicht, dass auch Änderungen der einschlägigen Vertragsbestimmungen in Betracht gezogen werden können;
6. ist der festen Überzeugung, dass Beratung durch Sachverständige in Bezug auf ein ständiges Zuweisungsverfahren ohne Weiteres verfügbar ist; betont, dass es angesichts der bestehenden politischen Gegebenheiten von entscheidender Bedeutung ist, das am besten geeignete System zu finden und gleichzeitig über Anpassungen und Alternativen nachzudenken;

#### ***Grundsätze und Kriterien für die Sitzzuweisung im Europäischen Parlament***

7. stellt fest, dass in Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union einige numerische Kriterien für die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten festgelegt sind, wobei Mindest- und Höchstgrenzen für die Zahl der zugewiesenen Sitze und die Gesamtzahl der MdEP vorgeschrieben sind; stellt ferner fest, dass in dem Vertrag auch festgelegt ist, dass die Sitzzuweisung degressiv proportional erfolgt; betont, dass jedwede Formel diese Kriterien erfüllen muss;
8. betont, dass jedwede gewählte Methode transparent sein sollte; befürwortet daher auch weiterhin, dass für die Berechnungen die öffentlich zugänglichen Eurostat-Daten als offizielle Quelle für Bevölkerungszahlen herangezogen werden; spricht sich uneingeschränkt dafür aus, dass dieselben Bevölkerungszahlen als Grundlage für die Berechnungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments wie auch der qualifizierten Mehrheit im Rat herangezogen werden;
9. weist darauf hin, dass die gewählte Methode verständlich sein sollte und dass ein gewisses Maß an Komplexität nicht überschritten werden sollte, damit die Bürger sie noch verstehen können;
10. stellt fest, dass die degressive Proportionalität auf der Grundlage des Vertretungsverhältnisses der Bürgerinnen und Bürger eines bestimmten Mitgliedstaats, d. h. des Verhältnisses der Bevölkerungszahl eines Mitgliedstaats zur Zahl seiner Sitze vor dem Auf- oder Abrunden, bewertet wird; stellt fest, dass die degressive

Proportionalität dazu führt, dass das Verhältnis je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ausfällt; stellt ferner fest, dass ein Mitgliedstaat Anspruch auf umso mehr Sitze hat, je größer seine Bevölkerung ist, wobei das Verhältnis der Bevölkerungszahl zur Zahl der MdEP ebenfalls steigt; stellt fest und akzeptiert, dass die degressive Proportionalität eine Unterrepräsentation von Bürgern aus Mitgliedstaaten mit einer größeren Bevölkerungszahl und eine Überrepräsentation von Bürgern aus Mitgliedstaaten mit einer geringeren Bevölkerungszahl zur Folge hat; ist der Ansicht, dass dieser Grundsatz angesichts des derzeitigen institutionellen Rahmens der Union gerechtfertigt ist;

11. ist der Ansicht, dass ein ständiges formelbasiertes Verfahren dauerhaft und daher flexibel genug sein muss, um Veränderungen der Bevölkerungszahlen, künftigen Erweiterungen und möglichen Änderungen geltender Rechtsvorschriften wie etwa Änderungen des Wahlrechts oder Vertragsänderungen Rechnung zu tragen;
12. betont, dass eine faire Methode auch Bestandteile umfassen muss, durch die ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Bürger aller Mitgliedstaaten hergestellt und gleichzeitig das allgemeine Gleichgewicht des institutionellen Systems gemäß den Verträgen in Bezug auf die indirekte Entscheidungsbefugnis der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im Europäischen Parlament durch die MdEP und im Rat durch ihre Regierungen vertreten sind, gewahrt wird;

#### ***Wahl des am besten geeigneten Verfahrens***

13. stellt fest, dass der Begriff der degressiven Proportionalität, wie er vom Europäischen Parlament<sup>1</sup> und vom Europäischen Rat<sup>2</sup> anerkannt wurde, keine besondere Methode für die Sitzzuweisung im Europäischen Parlament beinhaltet, sondern dass mathematisch betrachtet eine unendliche Zahl von Möglichkeiten zur Auswahl steht;
14. weist darauf hin, dass in Bezug auf die Formel bereits zahlreiche Empfehlungen<sup>3</sup> aus der Vergangenheit vorliegen;
15. stellt fest, dass frühere Empfehlungen für die Sitzzuweisung mehrere Bestandteile umfassten; stellt fest, dass sie eine feste Grundanzahl von Sitzen für alle Mitgliedstaaten und eine Zuweisung der verbleibenden Sitze im Verhältnis zu den jeweiligen Bevölkerungszahlen bei einer Obergrenze von 96 Sitzen vorsahen; betont, dass diese Empfehlungen, wie etwa der sogenannte Cambridge-Kompromiss, kritisiert wurden, weil sie unter bestimmten Umständen gegen die im Vertrag festgelegten Kriterien wie die degressive Proportionalität verstießen;
16. stellt ferner fest, dass der Cambridge-Kompromiss kritisiert wurde, weil er die Interessen der Bürger mittelgroßer Mitgliedstaaten vernachlässigte und Sitzverluste für diese Länder nach sich zog; weist darauf hin, dass eine umfassende Reform des derzeit im Rat geltenden Verfahrens der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit erforderlich

---

<sup>1</sup> Legislative Entschließung vom 15. Juni 2023 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und legislative Entschließung vom 13. September 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (00013/2023 – C9-0319/2023 – 2023/0900(NLE)).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

<sup>3</sup> Zu diesen Formeln gehören der Cambridge-Kompromiss, die Befugnisermittlungsmethode, die parabolische Formel, die D'Hondt-Methode, die 0,5-DPL-Methode und das FPS-Verfahren.

wäre, um diese Tendenz des Cambridge-Kompromisses auszugleichen; nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass diese Reformen aufgrund hoher politischer Hürden wie Vertragsänderungen nie verfolgt wurden;

17. betont, dass es bei jedweder gewählten Methode darum gehen muss, die Vorteile der bekannten Formeln zu erhalten und gleichzeitig deren Nachteile zu verringern; weist darauf hin, dass diejenigen Bestandteile des Sitzzuweisungsverfahrens, mit denen eine Grundzahl an Sitzen festgelegt wird, genutzt werden können, um die demokratische Vertretung der Bürger aus kleineren Mitgliedstaaten sicherzustellen, während mit den proportionalen Bestandteilen dafür gesorgt wird, dass die Zahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze umso größer ausfällt, je größer seine Bevölkerung ist; betont, dass die im Verhältnis zur Quadratwurzel der Bevölkerung der Mitgliedstaaten zugewiesenen Sitze dazu beitragen, dass degressive Proportionalität erzielt wird und die Bürger kleiner und mittlerer Mitgliedstaaten demokratisch vertreten sind; ist der Ansicht, dass die Kombination dieser Elemente in eine mathematische Formel umgewandelt und als Grundlage für das am besten geeignete Zuweisungsverfahren verwendet werden kann; ist der Ansicht, dass ein solches Zuweisungsverfahren in Form eines politischen Beschlusses vorgeschlagen und beschlossen werden sollte;
18. schlägt vor, das neue Sitzzuweisungsverfahren ab der Wahlperiode, die auf die nächste Wahlperiode nach der Annahme dieser Entschließung folgt, auf die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten anzuwenden;
19. ist der Ansicht, dass das Verfahren für die Sitzzuweisung dem Europäischen Parlament die rasche Annahme seines Vorschlags an den Europäischen Rat betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments erleichtern wird; beschließt, dieses Sitzzuweisungsverfahren zur Grundlage seines Vorschlags an den Europäischen Rat zu machen; weist darauf hin, dass der Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments die Zustimmung des Parlaments erfordert; beschließt ferner, dem Beschluss des Europäischen Rates nicht zuzustimmen, wenn dieser Beschluss von der Zuweisung abweicht, die sich aus der Anwendung des vom Parlament vorgeschlagenen Zuweisungsverfahrens ergibt;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung und den beigefügten Vorschlag dem Europäischen Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



# ANLAGE ZU DEM ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

### zur Festlegung einer Sitzzuweisungsmethode für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

DER EUROPÄISCHE RAT –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

unter Hinweis auf den Vorschlag des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sind die Kriterien für die Zusammensetzung des Parlaments festgelegt.
- (2) Artikel 10 EUV sieht unter anderem vor, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, wobei die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten sind und die Mitgliedstaaten im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten werden, welche in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen muss.
- (3) Artikel 14 Absatz 2 EUV findet daher im Zusammenhang mit den im Vertrag festgelegten weiteren institutionellen Regelungen, die auch die Bestimmungen über die Beschlussfassung im Rat umfassen, Anwendung –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Bei der Zuweisung von Sitzen auf der Grundlage der Wohnbevölkerung der Mitgliedstaaten sind folgende Grundsätze zu beachten:

---

<sup>1</sup> Vorschlag angenommen am ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>2</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- Die Zuweisung der Sitze an die Mitgliedstaaten erfolgt degressiv proportional, wobei die jeweilige Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten so genau wie möglich widerzuspiegeln ist.
- Der Begriff der „degressiven Proportionalität“ ist wie folgt definiert: Das Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und der Zahl der Sitze eines jeden Mitgliedstaats vor dem Auf- oder Abrunden zur nächsten ganzen Zahl variiert in Bezug auf seine jeweilige Bevölkerungszahl derart, dass jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat mehr Bürgerinnen und Bürger vertritt als jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsärmeren Mitgliedstaat, und umgekehrt derart, dass ein Mitgliedstaat Anspruch auf umso mehr Sitze im Europäischen Parlament hat, je bevölkerungsreicher er ist.
- Bei der Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament ist den demografischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 2*

Die Gesamtbevölkerungszahl der Mitgliedstaaten wird von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten anhand einer Methode berechnet, die in der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> festgelegt ist.

#### *Artikel 3*

(1) Die Zahl der Vertreter im Europäischen Parlament, die ab der Wahlperiode gewählt werden, die auf die nächste Wahlperiode nach Annahme dieses Beschlusses folgt, wird wie folgt berechnet:

[Platzhalter]

#### *Artikel 4*

Rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode, die auf die nächste Wahlperiode nach Annahme dieses Beschlusses folgt, legt das Europäische Parlament dem Europäischen Rat gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV einen Vorschlag für eine aktualisierte Sitzzuweisung im Europäischen Parlament vor, wobei die Berechnung anhand der in Artikel 3 festgelegten Formel erfolgt.

#### *Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

*Im Namen des Europäischen Rates  
Der Präsident*